



**9. Sitzung des BGA KLARA 2023-2027
am 02. / 03. Mai 2024 in Soltau**

TOP Nr. 11

2. Änderungsantrag GAP-SP

Christine Mohr, Heike Ehrenberg
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen



Freie
Hansestadt
Bremen



Hamburg

GAP-SP – Welche Änderungsmöglichkeiten gibt es?

- Änderungen nach Art. 119 Abs. 12: Berichtigungen von Tippfehlern, von offensichtlichen Irrtümern oder Fehlern von rein redaktioneller Art.
- Änderungen nach Art. 119 Abs. 9: Inhaltliche Änderungen ohne Auswirkungen auf die Finanzmittel und die Ziele.
- Änderungen nach Art. 119 Abs. 2-8: Wesentliche Änderungen, die auch die geplanten Finanzmittel und Ziele betreffen.

Welche Einschränkungen gelten?

- Rückwirkende Änderungen nur in begründeten Ausnahmefällen stattdessen Begründungen im Leistungsbericht.
- Alle Änderungen nur bei stichhaltiger inhaltlicher Begründung.
- Grundsätzliche Einhaltung der im GAP-SP festgelegten Ergebnisindikatoren, Meilensteine und Ziele.

Wo stehen wir im Verfahren?

- Änderungsanmeldungen nach Art. 119 Abs. 12 wurden bereits genehmigt.
- Änderungsanmeldungen nach Art. 119 Abs. 9 stehen in der Abstimmung mit KOM. Nach Beendigung der Abstimmung und offizieller Einreichung treten die Änderungen einen Tag nach Einreichung in Kraft.
- Änderungsanmeldungen nach Art. 119 Abs. 2-8 liegen bei BMEL, informelle Abstimmung mit KOM in Vorbereitung.
- Änderung der Finanztabelle in Arbeit.
- Geplante Einreichung des 2. ÄA: Mitte Juli 2024 zur Genehmigung Ende 2024.

1. **EL-0101, EL-0102, EL-0105**

Verkürzung des Verpflichtungszeitraums für verschiedene AUKM

Grund: Letzte Zahlungen des GAP-Zeitraums 2029.

Änderung: sukzessive Verkürzung des Verpflichtungszeitraums im Laufe der Förderperiode.

Ziel: weitere Vorhaben zum Ende der Förderperiode umzusetzen.

Aber: KOM akzeptiert keine kürzeren Laufzeiten als 4 Jahre.

→ Im 2. ÄA nach Art. 119 Abs. 9 angemeldet, derzeit in Diskussion mit BMEL.

2. EL-0401 NEOG

Anpassung der Einheitsbeträge, Outputs und Zielwerte.

Grund: Bessere Erreichung der Ziele zur Umsetzung der EU-WRRL und EU-MSRL.

Änderung: Fokussierung auf größere Vorhaben um gezieltere und umfassendere Effekte auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere zu erreichen.

3. EL-0401 NEOG

Erhöhung der zusätzlichen nationalen Finanzmittel.

Grund: Neu bereitgestellte nationale Mittel.

Änderung: Erhöhung der zusätzlichen nationalen Finanzmittel und der geplanten Outputs zur Sicherstellung der Zielerreichung.

4. EL-0402 HWS und KüS

Streichung aller genannten Top-ups im Finanzplan der Maßnahmen.

Grund: generationenübergreifende Daueraufgabe. Die Ziele werden trotzdem erreicht, aber außerhalb der GAP.

Änderung: Geplante zusätzliche nationale Finanzmittel aus dem GAP-SP entfernen. Die Finanzierung der landeseigenen Projekte erfolgt nicht im Sinne einer zuwendungsrechtlichen Abwicklung, sondern als generationenübergreifende Daueraufgabe.

Dadurch bedingt: Deutliche Reduzierung der im GAP-SP geplanten Zielwerte.

5. EL-0408 BioIV

Korrektur der Angabe der „Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung“.

Grund: Korrektur einer Fehlerfassung.

Änderung: Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinie zur Biologischen Vielfalt dürfen nur gewährt werden, sofern es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV handelt. Somit ist auf der Ebene des Einzelfalls das Vorliegen einer Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV auszuschließen.

→ Änderung wurde im Rahmen der Änderung nach Art. 119 Abs. 12 von der KOM angenommen.

6. EL-0410-02 Dorf

Änderung des Einheitsbetrags.

Grund: Anpassung des Einheitsbetrags an den in der Förderrichtlinie festgesetzten Höchstbetrag.

Änderung: Durch die Begrenzung des Förderhöchstbetrages kann der geplante Einheitsbetrag für Anträge privater Antragsteller nicht erreicht werden. Durch die Reduzierung des Einheitsbetrags können mehr Vorhaben umgesetzt werden.

7. EL-0601 Mehrgefahrenversicherung

Änderung der Einheitsbeträge und Outputs.

Grund: Bessere Zielerreichung durch Berücksichtigung eines größeren Kreises der Begünstigten durch die Erweiterung der förderfähigen Kulturen.

Änderung: Durch die Erweiterung der förderfähigen Kulturen wird das Ziel, den Anteil der mit Risikomanagementinstrumenten unterstützten landwirtschaftliche Betriebe zu erhöhen, besser erreicht. Bei höherer Anzahl der Begünstigten und gleichbleibendem Budget verringert sich der geplante Einheitsbetrag.

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

